

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZZ 424/56

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Anna F [REDACTED] geb. K [REDACTED],
B [REDACTED]/Argentinien, J [REDACTED] 1695/2.K.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
Pr [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verarmite Verw. d. G., K [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

S T U D I E N

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsbetrodungen geltend. Sie ist nach ihrer Darstellung am 17. Juli 1941 bei einer Kontrolle in Spulatz verhaftet worden und bis Februar 1942 in dem dortigen Stützgefängnis inhaftiert gewesen. Im Anschluss an diese Haft wurde die Klägerin, wie sie angibt, über Rügen in das Konzentrationslager Arbe auf der dänischen Insel Rømø verbracht, wo sie Ende September entlassen wurde. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch als unbegründet angesehen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Tatsachengrundlage seiner Auffassung nicht auf der Darstellung

ungeklärter Rechtsfrage, sondern auf der Würdigung tatsächlicher Feststellungen beruht und keiner der im § 219 Abs. 2 BGG normierten Revisionsgründe vorliegt. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrnG geschützt.

Da die Klägerin durch einen ausnahmschen Staat die Freiheit entzogen worden ist, ist der Anspruch auf Entschädigung wegen dieser Freiheitsentziehung nach § 43 UNO nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 dasselbst vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Berufungsgericht mit zutreffenden Erwägungen verneint. Ein Rechtsirrtum in der Beurteilung des Berufungsgerichts ist nicht erkennbar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würde, liegt nicht vor. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats abgewichen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß Italien der Klägerin die Freiheit nicht unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen habe, liegt auf tatsächlichen Gegebenheiten. Das Berufungsgericht hat mit eingehender Begründung festgestellt, daß für die Verhaftung der Klägerin ihre allgemeine Abtrennung nicht wesentlich oder akzessorisch war, sondern daß ihre Inhaftierung im Spätsatz von ihrer späteren Verbringung in das Konzentrationslager Arve aus sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgte. Diese Feststellung ist im Revisionsverfahren unangreifbar. Angriffe hiergegen können daher auch nicht im Revisionsverfahrensverfahren gemäß §§ 219, 220 BGG erhoben werden. Ebenso hat das Berufungsgericht aufgrund ausreichender

tatsächlicher Feststellungen auch mit Recht angenommen, daß die italienische Regierung zu der Freiheitsentziehung der Klägerin nicht von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden ist. Auch diese Feststellung liegt allein auf tatsächlichem Gebiet. Daß der Rechtsbegriff der "Veranlassung" im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 2 BGG verkannt worden ist, ist nicht ersichtlich.

Da auch ein anderer gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Raske

Wilden